

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 59 (1976)
Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 3 59. Jahrgang

465

Aarau, März 1976

Sie lesen in dieser Nummer...

Religiöse Humanisten

Kirchenflucht

Freidenker sprechen in einer Fernseh-sendung

«Auferstehung»

«Im Namen Gottes des Allmächtigen»

Bei der Revision der Bundesverfassung im Jahre 1874 wurde die Glaubens- und Gewissensfreiheit von den Christen auch auf alle Nichtchristen und Religionslosen erweitert. Erstaunlicherweise wurde damals die Frage nicht aktuell, ob die Verfassungspräambel «Im Namen Gottes des Allmächtigen» mit dieser Glaubensfreiheit noch vereinbar sei. Deshalb setzt sich heute die Kommission Furgler, die sich mit der Totalrevision der Bundesverfassung befasst, mit dieser Frage auseinander. Obwohl die Ueberprüfung der Präambel oder gar deren Abschaffung nicht von politischer Dringlichkeit sei, hat sich die Subkommission I — zuständig für die Grundfragen des Staates und seiner Tätigkeit — der Präambelproblematik angenommen.

Die Literatur darüber ist gering. Weder Theologen noch Staatsrechtler haben sich bisher ernsthaft damit beschäftigt. Walter Burkhardt meint, aus der Präambel seien keine Grundsätze rechtlicher Natur ableitbar. Hans Marti stuft sie dagegen als Fundamentalsatz ein.

Es erheben sich folgende Fragen:

Gehört die Präambel zu den Rechten der Bundesverfassung?

Hat sie eine grosse Rechtswirkung oder keine?

Wird hier bereits eine Verknüpfung von Kirche und Staat erreicht?

Der Gott welcher Religion ist angerufen?

Kommt die Präambel einem Bekenntnis gleich oder ist sie nur Dekor über einem Werk der Säkularisation?

Die Antwort auf diese Fragen wird je nach der weltanschaulichen Haltung des befragten Bürgers ganz verschieden ausfallen. Im folgenden werden die Ansichten des Freidenkers, des religionslosen, atheistisch orientierten Mitmenschen vertreten.

Als Freidenker sind wir gegen die Beibehaltung des Satzes «Im Namen Gottes des Allmächtigen» in der Präambel einer neuen Bundesverfassung. Dafür sprechen vor allem weltanschauliche Gründe, doch will ich mich im folgenden mehr mit den politischen Aspekten befassen. Das Verhältnis der Kirche zum Staat sei kurz schematisiert:

I. Verfassungspräambel «Im Namen Gottes des Allmächtigen»

- Fixierung eines (abendländisch-christlichen) Religionsbekenntnisses des Staates
- Bildung der Meinung, Gott habe an der Verfassung mitgearbeitet und stehe als Schutzherr über dem Staat (siehe z. B. Prof. Fuchs)
- führt zu einer religiösen Nationalhymne (siehe K. R. Lienert)
- aus der Präambel lässt sich folgern, dass die Kirche eine überwachende, staatsbehaltende Aufgabe besitzt. Sie ist ja der verlängerte Arm Gottes (siehe das Verhalten der FP gegenüber der Kirche im Kanton Zürich).

II. Die «Staatskirche»

- konfessionelle Parteien (EVP/CVP)
- Armee-Geistliche (man beachte

- die «integrale Seelsorge» des III. Armeekorps)
- BS-Unterricht an den Volksschulen
- staatliche Anerkennung der Kirchen
- finanzielle Verknüpfungen von Kirche und Staat
- theologische Fakultäten

III. Gesellschaftlicher Einfluss der Kirchen

- Angabe der Konfession bei Arbeitgeber, Spitaleintritt, Schule, Behörde usw.
- ethische Beeinflussungen (Schwangerschaftsabbruch, Zivildienst, Filmzensur usw.)
- Sozialwerke (Spitäler, Schulen, Fürsorge usw.)

In diesem Schema zeigt sich die enge Verflechtung von Kirche und Staat in unserer Gegenwart. Sie beginnt bei der Verfassungspräambel und endet bei der Konfessionsangabe am Arbeitsplatz.

Gewiss hat dieser kirchliche Einfluss auf den Staat nicht nur negative, sondern auch positive Seiten. Trotzdem führt die Präambel zu einem Gewissenskonflikt: Kann ein bekennender Freidenker den Staat «Im Namen Gottes des Allmächtigen» bejahen oder muss er ihn unter dieser weltanschaulichen Voraussetzung ablehnen?

Hier finden sich bereits Motivationen zur Trennung der Kirche vom Staat. Die Trennungsforderung steht in einem indirekten Verhältnis zur Verfassungspräambel. Genau so wie Reli-